



# *AMTLICHE MITTEILUNGEN*

Nr. 869 Datum: 14.12.2012



**Richtlinien  
der Universität Hohenheim  
für die Abgabe von Pflanzensorten,  
Erbkomponenten für Pflanzensorten  
und sonstigem Zuchtmaterial**

**Richtlinien**  
**der Universität Hohenheim**  
**für die Abgabe von Pflanzensorten,**  
**Erbkomponenten für Pflanzensorten**  
**und sonstigem Zuchtmaterial**

**ERSTER ABSCHNITT**  
**Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Regulierungsgegenstand**

- (1) Die Richtlinien regeln die Abgabe von Pflanzensorten, Erbkomponenten und von sonstigem Zuchtmaterial, die aus der Züchtungsarbeit der Universität stammen.
- (2) In begründeten Fällen kann das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg von dem in diesen Richtlinien vorgesehenen Abgabeverfahren Ausnahmen zulassen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter Pflanzensorten im Sinne dieser Richtlinien sind solche Züchtungsergebnisse zu verstehen, die in die Sortenlisten nach dem Saatgutverkehrsgesetz (in der jeweils geltenden Fassung) oder in die Sortenschutzrolle nach dem Sortenschutzgesetz (in der jeweils geltenden Fassung) oder in die entsprechende nationale Sortenliste anderer Länder eingetragen oder zur Eintragung angemeldet oder für eine Anmeldung vorgesehen sind.
- (2) Unter Erbkomponenten im Sinne dieser Richtlinien sind solche Züchtungsergebnisse zu verstehen, die direkt zum Aufbau von Hybridsorten oder synthetischen Sorten Verwendung finden oder finden können. Sie können in die Sortenschutzrolle nach dem Sortenschutzgesetz oder in die Sortenlisten nach dem Saatgutverkehrsgesetz oder entsprechenden Gesetzen anderer Länder eingetragen oder zur Eintragung angemeldet sein.
- (3) Unter sonstigem Zuchtmaterial im Sinne dieser Richtlinien sind alle sonstigen Züchtungsergebnisse zu verstehen, die als solche für den Empfänger zur Züchtung von Pflanzensorten von Wert sein können.

### **§ 3 Zweck der Abgabe**

Die Abgabe von Pflanzensorten, Erbkomponenten und sonstigem Zuchtmaterial erfolgt zum Zweck der kommerziellen Nutzung durch Pflanzenzüchtungsunternehmen und der möglichst optimalen Verbreitung zum Nutzen der Landwirtschaft.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Abgabe von Pflanzensorten**

### **§ 4 Abgabe von Pflanzensorten; Abgabeverfahren und Zuständigkeit**

- (1) Über die Abgabe entscheidet diejenige Einrichtung bzw. Stelle (z. B. Landesanstalt, Institut, Sonderforschungsbereich) der Universität Hohenheim, aus der das betreffende Züchtungsobjekt hervorgegangen ist.
- (2) Vor der Entscheidung über die Abgabe von Pflanzensorten (§ 2 Abs. 1) wird ein Vergabeausschuss angehört. Dieser setzt sich grundsätzlich aus vier Personen zusammen:
  - einem Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg,
  - einem Beauftragten des Rektors der Universität Hohenheim,
  - dem Leiter der Einrichtung gem. § 4 Abs. 1, in der das Vergabeobjekt erarbeitet wurde; bei Vergabe aus dem Bereich der Landessaatzuchtanstalt soll der Vorsitzende des Kuratoriums hinzutreten,
  - einem Vertreter der Ursprungszüchter.

Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt der Vertreter des o. g. Ministeriums. Der Vergabeausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er nimmt zu den eingegangenen Bewerbungen Stellung und fertigt über seine Vorschläge ein Protokoll an.

- (3) Die Abgabe von Pflanzensorten (§ 2 Abs. 1) ist durch geeignete Bekanntmachung vorzubereiten, wobei auf die Gebühren hinzuweisen ist.

### **§ 5 Kreis der Abnehmer**

- (1) Eine Abgabe von Pflanzensorten, Erbkomponenten und sonstigem Zuchtmaterial findet nur an solche Unternehmen statt,
  1. die sich mit systematischer Pflanzenzüchtung der betreffenden Art befassen oder als Pflanzenzüchter oder Saatgutproduzenten die Gewähr dafür bieten, dass die an sie abgegebenen Sorten im Sinne von § 3 genügend genutzt werden, und

2. die in der Lage sind und sich verpflichten, eine ordnungsgemäße Erhaltungszüchtung durchzuführen, und
  3. die sich verpflichten, die im Nutzungsbereich geltenden Vorschriften über die amtlichen Prüfungen zur Erhaltung des Sortenschutzes und der Saatgutverkehrsfähigkeit einzuhalten, und
  4. die sich verpflichten, für den Fall einer beabsichtigten Veräußerung von Pflanzensorten oder sonstigen Nutzungsrechten stets die Zustimmung der Universität einzuholen und für den Fall einer solchen Veräußerung auch ihre Rechtsnachfolger den sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und
  5. die sich verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Einrichtung der Universität im Benehmen mit dem Vergabeausschuss die erworbenen Nutzungsrechte an einer Sorte unentgeltlich zurück zu übertragen, falls während der Dauer des Sortenschutzes bzw. der Eintragung in die Sortenliste die Sorte im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht mehr genügend genutzt oder ihr Fortbestehen der abgebenden Einrichtung nicht mehr genügend gesichert erscheint.
- (2) Im Streitfall entscheidet das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten (deren Obmänner beim Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Stuttgart, tätig sind).
- (3) Bewerbungen von Züchtungsunternehmen mit Sitz oder Zuchtstätte in Baden-Württemberg können in begründeten Fällen unter dem Aspekt der Förderung der baden-württembergischen Landwirtschaft mit Priorität berücksichtigt werden, sofern die unter § 5 Abs. 1 Nr. 1-5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 6 Vertragsschluss**

Zwischen der zuständigen Einrichtung bzw. Stelle der Universität und den Abnehmern werden entsprechende Verträge auf der Basis dieser Richtlinien geschlossen. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Universität.

### **DRITTER ABSCHNITT**

#### **Abgabe von Erbkomponenten und sonstigem Zuchtmaterial**

## **§ 7 Abgabe von Erbkomponenten**

Erbkomponenten (§ 2 Abs. 2) können von derjenigen Einrichtung bzw. Stelle der Universität Hohenheim, aus der das betreffende Züchtungsobjekt hervorgegangen ist, an den unter § 5 Abs. 1 Nr. 1-5 genannten Kreis der Abnehmer abgegeben werden. Bei exklusiver Abgabe ist § 5 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Über die Abgabe werden Verträge entsprechend § 6 geschlossen. Der Vergabeausschuss (§ 4 Abs. 2) wird darüber informiert.

## **§ 8 Abgabe von sonstigem Zuchtmaterial**

Sonstiges Zuchtmaterial (§ 2 Abs. 3) kann nach den Bestimmungen von § 7 abgegeben werden.

## **§ 9 Austausch von Zuchtmaterial**

Ein Austausch von Zuchtmaterial zu wissenschaftlichen oder züchterischen Zwecken erfolgt nach den in der Züchtungsforschung üblichen Gepflogenheiten mit der Auflage, dass eine direkte kommerzielle Nutzung ausgeschlossen wird. Der Vergabeausschuss muss hierzu nicht gehört werden.

## **VIERTER ABSCHNITT** **Vergütung**

### **§ 10 Vergütung für Pflanzensorten**

Für die Abgabe einer Pflanzensorte (§ 2 Abs. 1) sind folgende Gebührensätze maßgebend:

<b>Kulturart</b>	<b>Schutzgebühr bei Abschluss des Abgabevertrages</b>	<b>Gebühr bei Eintragung in die Sortenliste und/oder Sortenschutzrolle bzw. bei Abgabe einer eingetragenen Sorte bis zum ...fachen der Prüfgebühren der entsprechenden Zulassungsbehörde</b>	<b>Laufende Lizenzgebühren in % des Listennettopreises der Baywa AG (bei Mais und Sonnenblumen) bzw. der Bruttozüchterlizenz</b>
Mais	1000	3	5,5
Sonnenblumen	600	2	10
Winterroggen	600	2	10
Triticale	600	2	10
Durumweizen	400	2	10
Dinkel	400	2	10
Sojabohne	400	2	10
Emmer	100	1,5	10
Einkorn	100	1,5	10

---

Anm: Unter Bruttozüchterlizenz sind die vereinnahmten Lizenzgebühren ohne Verrechnungsabzüge zu verstehen

## **§ 11 Vergütung für Erbkomponenten**

Für die Abgabe einer Erbkomponente (§ 2 Abs. 2) sind zu zahlen

1. eine einmalige Schutzgebühr bis zu 1.000,-EUR, fällig bei Abgabe; bei exklusiver Abgabe richtet sich die Höhe der einmaligen Schutzgebühr nach dem Anteil, den die Erbkomponente in einer Sorte einnimmt unter Zugrundelegung der in § 10 ausgewiesenen einmaligen Gebühren;
2. laufende Lizenzgebühren für verkauftes zertifiziertes Saatgut von Sorten, welche eine oder mehrere Erbkomponenten aus der Züchtungs- bzw. Forschungsarbeit an der Universität enthalten, entsprechend den bei § 10 aufgeführten Sätzen und entsprechend dem nachstehend aufgeführten Bewertungsschlüssel.

### **Bewertungsschlüssel**

Die bei § 10 genannten Lizenzsätze werden für jeden Sortentyp gleich 100 gesetzt und aufgeteilt in 30 % für das Auffinden der Hybridkombination und 70 % für die Summe aller beteiligten Erbkomponenten. Bei Mais beträgt der Anteil für die Kombinationsfindung 20 % und für die Summe aller Erbkomponenten 80 %.

## **§ 12 Vergütung für sonstiges Zuchtmaterial**

Für sonstiges Zuchtmaterial (§ 2 Abs. 3) ist eine einmalige Vergütung bis zu 500 EUR zu zahlen, die bei Abgabe des Zuchtmaterials fällig wird. In begründeten Fällen kann dieser Betrag überschritten werden bis zur Höhe des Betrages, der für die Abgabe von Sorten vorgesehen ist.

## **§ 13 Vergütung in Sonderfällen**

In begründeten Sonderfällen kann von den vorgenannten Bestimmungen über die Vergütung abgewichen werden. Soweit für Sonderfälle nicht bereits in den Abgabeverträgen Regelungen getroffen sind, bedürfen Abweichungen der Zustimmung der Universität.

## **FÜNFTER ABSCHNITT**

### **Rechte und Pflichten nach Vertragsabschluss**

## **§ 14 Rechtswirkung der Abgabe; Nutzungsrecht**

- (1) Die Abgabe von Pflanzensorten (§ 2 Abs. 1) erfolgt grundsätzlich durch Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten im Sinne des Sortenschutzgesetzes oder des ausschließlichen Benutzungsrechtes i. S. d. Patentgesetzes oder analoger Gesetze anderer Länder. Für Sorten, die zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet sind, gilt sinngemäß das Gleiche.

- (2) Die Nutzungsrechte an Erbkomponenten (§ 2 Abs. 2) werden zur Sicherstellung einer optimalen Nutzung zur Förderung der Landwirtschaft grundsätzlich nicht exklusiv abgegeben.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um das Fortbestehen der Sorte entsprechend den Verpflichtungen dieser Richtlinien zu sichern.
- (4) Die Universität oder die zuständige Einrichtung der Universität kann sich im Einzelfall die Erzeugung des zum Fortbestehen einer Sorte erforderlichen Materials vorbehalten.

### **§ 15 Kündigung der Verträge**

Im Falle eines Missbrauchs der Vergabeobjekte sind Verträge unverzüglich, bei ungenügender Verwertung im Sinne von § 3 mit angemessener Frist kündbar.

## **SECHSTER ABSCHNITT** **Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Mit diesem Datum treten die bisherigen Richtlinien für die Abgabe von Pflanzensorten, Erbkomponenten für Pflanzensorten und sonstigem Zuchtmaterial der Universität Hohenheim, zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Nr. 740 vom 9.11.2010, außer Kraft.

Hohenheim, den 14. Dezember 2012

gez.  
Professor Dr. Stephan Dabbert  
(Rektor)